

Landingpage von Bund und Ländern zur Grundsteuerreform gestartet

Die Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes haben die Landingpage <https://grundsteuerreform.de/> eingerichtet. Die Internetseite gibt Auskunft über Wissenswertes zur Reform und einen Überblick über die Regelungen der Länder.

Darüber hinaus bündelt sie die Links zu den relevanten Oberflächen der Länder und ermöglicht so den direkten Zugriff auf die Informationen. Die Seite wird federführend vom Thüringer Finanzministerium betrieben.

Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Die Finanzministerien der Länder, in denen das sog. Bundesmodell Anwendung findet (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), haben die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte seitens des Bundesministeriums der Finanzen am 30. März 2022 im Bundessteuerblatt (BStBl. I 2022 S. 205). Laut dieser Bekanntmachung werden die elektronischen Formulare zur Feststellung des Grundsteuerwerts ab dem 1. Juli 2022 über „Mein Elster“ bereitgestellt.

Zur Abgabe der Feststellungserklärung sind folgende Personen verpflichtet:

- Eigentümer eines Grundstücks in den o.g. Ländern.
- Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in den o.g. Ländern.
- Bei Grundstücken in den o.g. Ländern, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: Erbbauberechtigte unter Mitwirkung der Eigentümer des Grundstücks (Erbbauperpflichtete).
- Bei Grundstücken in den o.g. Ländern mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: Eigentümer des Grund und Bodens unter Mitwirkung des Eigentümers des Gebäudes.

Maßgebend für die persönliche Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am 1.1.2022. Die Feststellungserklärungen sind dem zuständigen Finanzamt bis zum 31.10.2022 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisches Formular) zu übermitteln. Soweit landesrechtlich nicht abweichend geregelt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das zu bewertende Grundstück oder der zu bewertende Betrieb der Land- und Forstwirtschaft liegt. Für die elektronische Übermittlung über das Portal „Mein ELSTER“ ist ein Benutzerkonto erforderlich. Ist dies noch nicht vorhanden, kann dort eine Registrierung vorgenommen werden. Diese ist kostenlos und kann bis zu zwei Wochen dauern.

Mietzahlungspflicht für Gewerbeflächen während des Lockdowns

Ein Anspruch auf Kürzung der Miete für eine Lagerhalle während des sogenannten Lockdowns besteht nicht. So urteilten die Richter des OLG Oldenburgs mit Urteil v. 29. März 2022 unter dem Aktenzeichen 2 U 234/21. Während des Lockdowns Ende 2020 mussten viele Geschäfte schließen. Die Mietverträge liefen trotzdem weiter, obwohl häufig kein Gewinn mehr erwirtschaftet werden konnte. Der Gesetzgeber hatte darauf reagiert: Denn es gibt mittlerweile ein neues Gesetz, nach dem ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ vermutet wird, wenn die gemieteten Räumlichkeiten wegen des Lockdowns nicht oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen verwendet werden können (Art. 240 § 7 EGBGB).

Im Streitfall berief sich ein Möbelhaus auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Das LG Osnabrück vertrat die Ansicht, dass die Miete für die angemietete Lagerhalle reduziert werden könne.

Die Richter des 2. Senat des OLG Oldenburg sahen dies in ihrem Urteil v. 29. März 2022 unter dem Aktenzeichen 2 U 234/21 jedoch anders:

- Es besteht kein Anspruch auf eine Anpassung der Miete. Denn die Lagerhalle ist in der Lockdown-Zeit durchaus nutzbar gewesen.
- Die Firma hat die Möbel nämlich online vertrieben und auch stationäre Verkäufe über „click & collect“ getätigt. Die Lagerhalle ist in ihrer Funktion durch den Lockdown daher gerade nicht betroffen gewesen.
- Etwas anderes kann gegebenenfalls für das Ladengeschäft selbst gelten.

Das OLG hat die Revision zum BGH zugelassen, weil die Sache grundsätzlich Bedeutung hat und noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob die neue Gesetzesregelung (Art. 240 § 7 EGBGB) auch auf Lagerhallen anzuwenden ist.

Weitere Informationen zum erleichterten Kurzarbeitergeld

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat weitere Informationen zum erleichterten Kurzarbeitergeld veröffentlicht.

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen und dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften wurden die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Wesentlichen bis zum 30.6.2022 verlängert. Die Erstattung der von den Arbeitgebern während der Kurzarbeit zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ist dagegen nicht verlängert worden, sondern zum 31.3.2022 ausgelaufen. In dem nun veröffentlichten Dokument geht das BMAS auf folgende Punkte näher ein:

- Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld
- Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit
- Förderung der beruflichen Weiterbildung während der Kurzarbeit
- So beantragen Sie Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit
- Weitere Hinweise

Die weiteren Informationen finden Sie auf der Homepage des BMAS <https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html>